

Anfrage BfGT-Fraktion

**Welchen Einfluss hat das Grundsatzurteil des
Oberverwaltungsgerichts Münster (Az: 9 A 1019 / 20)
auf die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes in
Gütersloh?**

OVG-Urteil v. 17.05.22 (Az.: 9 A 1019/20)

Die langjährige Rechtsprechung (seit 1994) und jahrelang als rechtmäßig erachtete Praxis wird nunmehr für das übliche Kalkulationsmodell...

- *kalkulatorische Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten und Ansatz eines kalkulatorischen Nominalzinssatzes*

... als unzulässig angesehen.

Was heißt das für Gütersloh?

Änderung der kalkulatorischen Verzinsung ist notwendig:

- Kalkulation mit Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerten nur mit Realzins kombinierbar
- Kalkulation mit Nominalverzinsung nur noch mit dem langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten auf Basis einer **Zeitspanne von 10 Jahren** anzusetzen (vorher 50 Jahre)

Beispiel kalkulatorischer Zinssatz:

(lt. Urteil bzgl. 2017 und eigene Rechnung für 2023):

- lt. OVG-Urteil (neu): 2017: 2,42 % --> 2023: 0,46 %

Gebühren im Haushalt

- Umfassende Bewertung des Urteils erfolgt zur Zeit noch
- Erhebliche Auswirkungen auf Gebührenhöhe und damit Erträge/Einnahme im Haushalt werden erwartet und sind im niedrigen einstelligen Millionenbereich realistisch.